



Amt Crivitz **Amt der Zukunft**

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 213/23 Datum: 07.03.2023 Status: öffentlich
Annahme Spende für Rettungsschwimmer in der Gemeinde Langen Brütz	
Fachbereich: Amt für Finanzen	
Sachbearbeiter/-in: Herr Albrecht	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.04.2023
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Zweckgebunden für die Rettungsschwimmer in der Gemeinde Langen Brütz hat die G.C. Pon Stiftung GmbH am 20.02.2023 eine Spende zur Förderung des Zivilschutzes und Unfallverhütung in Höhe von 3.000,00 € an die Gemeinde Langen Brütz geleistet.

Nach Neufassung der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 in § 44 Abs. 4 hat die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung über die Annahme von Spenden zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendung wird zur Deckung von Aufwendungen für die Rettungsschwimmer in der Gemeinde Langen Brütz verwendet.

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz beschließt, die zweckgebundene Spende von der G.C. Pon Stiftung GmbH für die Rettungsschwimmer in Langen Brütz in Höhe von 3.000,00 € entsprechend § 44 Abs. 4 KV M-V anzunehmen.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 214/23 Datum: 20.03.2023 Status: öffentlich
Aufstellung der Schöffenliste für die Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028	
Fachbereich:	Wirtschaftsamt
Sachbearbeiter/-in:	Frau Baumgarten

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.04.2023
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Präsidentin des Landgerichtes Schwerin hat mit dem Schreiben vom 27. Juli 2022 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 4. Mai 2022 (Amtsbl. M-V 2022, Nr. 21, S. 242) auf die Vorbereitung der Schöffenwahl hingewiesen. Gemäß § 43 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wurde die Zahl der Erwachsenen-Hauptschöffen für das Amtsgericht Ludwigslust für die nächste Schöffenperiode auf 40 bestimmt und die Zahl der Erwachsenen-Hilfsschöffen auf 30 (vgl. Ziff. 1.1.1 der Verwaltungsvorschrift). Hinzu kommen 30 Erwachsenen-Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Schwerin, die das Amtsgericht Ludwigslust zu wählen hat, § 77 Abs. 2, S.1 GVG. Die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht erfolgt aus einer einheitlichen Vorschlagsliste für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, die der Richter beim Amtsgericht aus den einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinden zusammenstellt, § 39 Abs. 1 GVG.

In diese Listen sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, § 36 Abs. 4 S. 1 GVG. Die einzelnen Vorschlaglisten sind von den Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks aufzustellen (§36 Abs. 1 GVG). Somit hat die Gemeinde Langen Brütz für das Amt des Schöffen mindestens 2 Vorschläge zu unterbreiten.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 04.Mai 2022 (Amtsblatt M-V 2022,242) sind die Vorschlagslisten für das Schöffenamt/ Erwachsenenschöffen durch die Gemeinden bis zum 01. Mai 2023 aufzustellen und bis zum 01. Juni 2023 öffentlich auszulegen. Danach erfolgt die Einreichung der Vorschlagslisten und möglicher Einsprüche an das Amtsgericht. Voraussetzung für die Wahl als Schöffe sind u.a. die deutsche Staatsangehörigkeit sowie ein Mindestalter von 25 und höchstens 69 Jahren zum Stichtag 01.01.2024. Der /die Bewerber(in) soll über soziale Kompetenz verfügen und nicht hauptamtlich in der Justiz arbeiten oder Religionsdiener sein.

Weitere Vorschläge können bis zur Sitzung eingereicht werden.

Bestätigt ist ein Vorschlag, wenn 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter (mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter) mit „Ja“ stimmt

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Schreiben der Präsidentin des Landgerichtes, Vorschlagsliste Schöffen der Gemeinde Langen Brütz (nichtöffentlich)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung Langen Brütz beschließt über die beim Amtsgericht Schwerin für die Schöffenwahl für die Wahlperiode 2024-2028 vorzuschlagenden Bewerber:

Herr Dellin, Marco

Frau Haase, Helga Liesbeth



Die Präsidentin des Landgerichts Schwerin

Die Präsidentin des Landgerichts Schwerin,
Postfach 11 10 43, 19010 Schwerin

Der Landrat des Landkreises
Ludwigslust/Parchim
Büro des Landrates/Kreistages
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim



Geschäfts-Nr.: 3221E/04 Bd. 16

Zimmer-Nr.: 1.2-22

Durchwahl-Nr.: -111

Ihr Zeichen:

Datum: 27.07.2022

Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 4. Mai 2022 (Amtsbl. M-V 2022, Nr. 21, S. 242)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 43 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) habe ich die Zahl der Erwachsenen-Hauptschöffen für das Amtsgericht Ludwigslust für die nächste Schöffenperiode auf **40** bestimmt, die Zahl der Erwachsenen-Hilfsschöffen auf **30** (vgl. Ziff. 1.1.1 der Verwaltungsvorschrift).

Hinzu kommen **30** Erwachsenen-Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Schwerin, die das Amtsgericht Ludwigslust zu wählen hat, § 77 Abs. 2 S. 1 GVG.

Die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht erfolgt aus einer einheitlichen Vorschlagsliste für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, die der Richter beim Amtsgericht aus den einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinden zusammenstellt, § 39 Abs. 1 GVG.

In diese Liste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, § 36 Abs. 4 S. 1 GVG. Die einzelnen Vorschlagslisten sind von den Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks aufzustellen (§ 36 Abs. 1 GVG).

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GVG (vgl. Nr. 1.1.1 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift) verteile ich die in die Listen einzubringenden Vorschlagszahlen auf die Gemeinden des Landkreises Ludwigslust-Parchim wie folgt:

Liste für den Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust:

Stadt Ludwigslust:	72 Vorschläge
Stadt Parchim:	17 Vorschläge
Stadt Hagenow:	12 Vorschläge
Boizenburg/Elbe:	11 Vorschläge
Stadt Neustadt-Glewe:	7 Vorschläge
Stadt Grabow:	6 Vorschläge
Stadt Lübz:	6 Vorschläge
Stadt Plau am See:	6 Vorschläge

Die Präsidentin
des Landgerichts Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2
19053 Schwerin

Telefon: 0385/7415-0
Telefax: 0385/7415-133
E-Mail: verwaltung@lg-schwerin.mv-justiz.de
Internet: www.mv-justiz.de

Stadt Wittenburg:	6 Vorschläge
Stadt Crivitz	5 Vorschläge
Lübtheen	5 Vorschläge
Zarrentin am Schaalsee:	5 Vorschläge
Stadt Sternberg:	4 Vorschläge
Stadt Dömitz:	3 Vorschläge
Stadt Goldberg:	3 Vorschläge
Stadt Brüel:	3 Vorschläge
Wittendörp:	3 Vorschläge
Vellahn	3 Vorschläge
Neu Kaliß:	2 Vorschläge
Rastow	2 Vorschläge
Ruhner Berge	2 Vorschläge

Alle übrigen Kommunen, die dem Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust zugeordnet sind, haben je **1** Vorschlag zu unterbreiten.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass die Gemeinden des Amtes Stralendorf dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Schwerin zugeordnet sind. Dasselbe gilt für einige Gemeinden des Amtes Ludwigslust Land (Lübesse, Sülstorf und Uelitz) und einige Gemeinden des Amtes Crivitz (Banzkow, Cambs, Dobin am See, Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld und Sukow). Ich darf die bezeichneten Gemeinden auf diesem Wege bitten, Vorschläge nach Maßgabe der folgenden Verteilung bei dem Amtsgericht einzubringen:

Liste für den Amtsgerichtsbezirk Schwerin:

Gemeinde Pampow:	3 Vorschläge
Gemeinde Wittenförden	3 Vorschläge
Gemeinde Banzkow:	3 Vorschläge
Gemeinde Plate:	3 Vorschläge
Gemeinde Dümmer:	2 Vorschläge
Gemeinde Dobin am See:	2 Vorschläge
Gemeinde Leezen:	2 Vorschläge
Gemeinde Pinnow:	2 Vorschläge
Gemeinde Sukow:	2 Vorschläge.

Alle übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Schwerin gehörenden **Gemeinden** der Ämter Crivitz, Ludwigslust-Land und Stralendorf haben je **1** Vorschlag zu unterbreiten.

Bei der Auswahl der Vorschläge sind die Gemeindevertreter frei, soweit nicht § 31 S. 2 und die §§ 32 bis 34 GVG einer Wahl auf die Vorschlagsliste entgegenstehen. Es ist außerdem nicht empfehlenswert, nach § 35 GVG ablehnungsberechtigte Personen auf die Listen zu wählen. Auf die Verwaltungsvorschrift vom 04. Mai 2022 (Amtsbl. M-V 2022, Nr. 21, S. 242) weise ich insoweit gesondert hin.

Ich bitte sämtliche Gemeinden unter Hinweis auf § 36 GVG zu unterrichten und aufzufordern, die Wahlvorbereitung unverzüglich aufzunehmen. Auf den Zeitplan in der Verwaltungsvorschrift vom 04. Mai 2022, der **zwingend einzuhalten** ist, weise ich besonders hin.

Wegen der Wahl der Jugendschöffen ergeht ein gesondertes Anschreiben an den dortigen Jugendhilfeausschuss.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Julian Oelschlägel